

CHRISTIAN MARXSEN

Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch

Jus Publicum

305

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM
Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 305



Christian Marxsen

Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch

Theorie und Praxis der Illegalität
im ius contra bellum

Mohr Siebeck

Christian Marxsen, geboren 1981; Studium der Rechtswissenschaft in Hamburg und New York; 2010 Promotion (Hamburg); seit 2014 wissenschaftlicher Referent, seit 2017 als Leiter der Forschungsgruppe „Shades of Illegality in International Peace and Security Law“ am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg; 2020 Habilitation (Heidelberg); WS 2020/21 und SoSe 2021 Vertretung des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Humboldt-Universität zu Berlin.
orcid.org/0000-0002-8666-8823

Diese Studie entstand im Rahmen der unabhängigen Max-Planck-Forschungsgruppe „Shades of Illegality in International Peace and Security Law“, die von der Max-Planck-Gesellschaft seit 2018 gefördert wird.

ISBN 978-3-16-160758-5 / eISBN 978-3-16-160759-2
DOI 10.1628/978-3-16-160759-2

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

VORWORT

Das Thema der vorliegenden Untersuchung beschäftigt mich seit dem Jahr 2014 als ich in der näheren Analyse des Russland-Ukraine-Konflikts und der internationalen Konfrontationsdynamiken der Frage nachzugehen begann, welchen Raum das Völkerrecht für die Austragung von Normkonflikten eröffnet und wie der für die gesamte Völkerrechtsordnung zentrale Gehalt des völkerrechtlichen Gewaltverbots mit dessen scheinbar omnipräsenter Verletzung im Zusammenhang steht. Für meine Forschungen hat mir das Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg einen ausgezeichneten Rahmen gegeben – zunächst als wissenschaftlicher Referent, seit Oktober 2017 als Max-Planck-Forschungsgruppenleiter. Die vorliegende Untersuchung entstand im Kontext der Arbeit der von mir geleiteten unabhängigen Max-Planck-Forschungsgruppe „Shades of Illegality in International Peace and Security Law“, die die konflikthafte Normentwicklung im Bereich des internationalen Sicherheitsrechts mit theoretischem wie empirischem Zugriff erforscht. Die vorliegende Arbeit ist im Jahr 2020 von der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Habilitationsschrift angenommen worden. Das Habilitationsverfahren wurde im Dezember 2020 abgeschlossen.

Über viele Jahre habe ich immens vom inspirierenden Umfeld des Max-Planck-Instituts profitiert. Allen voran gilt mein Dank Prof. Dr. Anne Peters, welche die Anfertigung dieser Untersuchung als Mentorin begleitet hat. Ihr habe ich nicht nur vielfältige Anregungen und konstruktive Kritik zu verdanken, sondern durch sie vorbildlich erfahren, was es heißt, Völkerrechtswissenschaft als ein universalistisches und zugleich multiperspektivisches Projekt zu verstehen und zu praktizieren.

Vielen am Heidelberger Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bin ich für Inspirationen, Unterstützung oder kritische Rückmeldung zu Textentwürfen dankbar. Hier danke ich zunächst den gegenwärtigen und ehemaligen Mitgliedern meiner Forschungsgruppe, insbesondere Felix Herbert, Paula Jenner, Florian Kriener, Dr. Max Lesch und Alexander Wentker. Mein Dank gilt darüber hinaus Prof. Dr. Armin von Bogdandy, Prof. Dr. Anuscheh Farahat, Prof. Dr. Jochen Frowein, Dr. Matthias Hartwig, Dr. Karin Oellers-Frahm, Raphael Schäfer, Silvia Steininger, Robert Stendel, Leander Beinlich und Richard Dören. Herrn Prof. Dr. Bernd Grzeszick bin ich für die Erstellung des Zweitgutachtens und für wertvolle Hinweise zu Dank verpflichtet.

Die Gespräche mit meiner Frau Dr. Marieluise Melichar waren mir stets ein Quell von Inspiration und Motivation. Ihr und unseren drei Töchtern ist dieses Buch gewidmet.

Heidelberg, August 2021

Christian Marxsen

INHALTSÜBERSICHT

VORWORT	V
INHALTSVERZEICHNIS	IX
EINLEITUNG	1
§1. <i>Thema, Methode, Untersuchungsgang</i>	1
I. Entwicklungslinien des völkerrechtlichen Gewaltverbots	1
II. Drei methodologische Vorbemerkungen	5
III. Gang der Untersuchung	8
TEIL 1: LEGALITÄT	11
§2. <i>Grundzüge des ius contra bellum</i>	11
I. Vom <i>ius ad bellum</i> zum <i>ius contra bellum</i>	11
II. Grundzüge des <i>ius contra bellum</i>	21
§3. <i>Die Dynamik des ius contra bellum seit 1945</i>	28
I. Neue Akteure	30
II. Neue Technologien und Gefahren	45
III. Neue Wertvorstellungen	62
§4. <i>Die Rechtsquellen des ius contra bellum</i>	80
I. Zwei maßgebliche Rechtsquellen	81
II. Völkergewohnheitsrechtliche Grundlagen des Gewaltverbots	85
III. Vertragsrechtliche Grundlagen des Gewaltverbots	108
IV. Das Gewaltverbot als <i>ius cogens</i>	124
V. Zusammenspiel der Rechtsquellen	134
TEIL 2: ILLEGALITÄT	151
§5. <i>Zum Begriff völkerrechtlicher Illegalität</i>	151
I. Objektivistisches Illegalitätsverständnis	152
II. Relatives Illegalitätsverständnis	156
III. Legalität und Illegalität als Kontinuum	161
IV. Folgerungen zum Begriff der Illegalität	167
§6. <i>Compliance und Umstrittenheit von Normen</i>	175
I. (Il-)Legales Verhalten begünstigende Faktoren	175
II. Dynamisches Normverständnis und Umstrittenheit von Normen	185
III. Spannungen zwischen völker- und politikwissenschaftlichem Normverständnis	189

IV. Folgerungen aus den politikwissenschaftlichen Analysen	192
TEIL 3: TYPOLOGIE DER ILLEGALITÄT	195
§ 7. <i>Konflikt und Illegalität in der Rechtsanwendung</i>	198
I. Streit über die Anwendung bestehenden Rechts	198
II. Konkretisierung des Inhalts von Rechtsnormen	203
III. Bestätigung von Rechtsnormen	205
IV. Illegalität in Konflikten im Rahmen des Rechts	217
§ 8. <i>Notstand – Rechtsbruch im Einzelfall</i>	219
I. Rechtsbruch und Legitimitätsargumente in der Praxis	219
II. „Illegal, aber legitim“	223
III. Exkulpation rechtswidrigen Gewalteinsatzes?	226
IV. Notstand und Illegalität: Rechtsfolgenlösung	240
§ 9. <i>Rechtsanwendung und Konflikte in den Grauzonen des Rechts</i>	243
I. Die Grauzonen des Rechts	244
II. Praxis der Erzeugung und Unterhaltung rechtlicher Grauzonen	248
III. Grauzonen zwischen integrativer Wirkung und Pathologie	259
IV. Illegalität in den Grauzonen des Rechts	262
§ 10. <i>Legislative Illegalität – Rechtsbruch zur Fortentwicklung des Rechts</i>	264
I. Staatspraxis des Rechtsbruchs zur Rechtsfortentwicklung	264
II. Völkerrechtsdogmatische Einordnung	269
III. Potenziale und Gefahren legislativer Illegalität	275
IV. Das Paradox legislativer Illegalität	280
§ 11. <i>Illegalität und Systemopposition</i>	283
I. Sozialistisches Völkerrecht	283
II. US-amerikanischer Exzeptionalismus	296
III. Gegenwärtige Entwicklungen	307
IV. Illegalität, Systemopposition und die Integrationsfähigkeit des Rechts	313
§ 12. <i>Interventionen ohne Anrufung des Rechts</i>	318
I. Verdeckte militärische Interventionen	318
II. Offener Verzicht auf eine Anrufung des Rechts	327
III. Zynische Anrufung des Rechts	334
IV. Gefahr der allgemeinen Entrechtlichung	334
TEIL 4: FOLGERUNGEN	337
§ 13. <i>Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch – Folgerungen</i>	337
I. Die Ebenen des Konflikts um das Gewaltverbot	339
II. Objektivismus vs. Relativismus: Das überbewertete Problem der Unbestimmtheit des Rechts	347
III. Recht vs. Legitimität	359
IV. <i>Ius contra bellum quo vadis?</i>	370

TEIL 5: DAS GEWALTVERBOT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	377
§ 14. <i>Das völkerrechtliche Gewaltverbot im Grundgesetz</i>	379
I. Artikel 26 Abs. 1 GG: Das Verbot des Angriffskriegs und unterstützender Handlungen	381
II. Artikel 25 GG: Die Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts . .	385
III. Insbesondere Artikel 59 Abs. 2 GG: Die innerstaatliche Geltung von Völkervertragsrecht	396
IV. Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit	398
V. Frieden als Staatszielbestimmung	401
§ 15. <i>Regeln für Auslandseinsätze der Bundeswehr</i>	405
I. Erforderlichkeit einer Einsatzermächtigung	406
II. Einsätze im Rahmen gegenseitiger kollektiver Sicherheitssysteme, Artikel 24 Abs. 2 GG	409
III. Einsätze zur Verteidigung, Artikel 87a Abs. 2 GG	416
IV. Weitere Einsatzgrundlagen	424
V. Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt	425
§ 16. <i>Bundesdeutsche Praxis im Lichte des völkerrechtlichen Gewaltverbots</i>	428
I. Rettung von Staatsangehörigen	429
II. Sicherung von Menschenrechten (Kosovo 1999)	434
III. Militäroperation gegen den internationalen Terrorismus	439
IV. Unterstützung des Angriffskrieges von Drittstaaten	447
V. Verbale Deklarationen, insbesondere Billigung völkerrechtswidriger Einsätze	455
§ 17. <i>Typen der Illegalität – Folgerungen im Hinblick auf die bundesdeutsche Praxis</i>	457
I. Das grundsätzliche Verbot von Verstößen gegen das Gewaltverbot	457
II. Rechtsbruch zur Rechtsfortbildung unzulässig	459
III. Rechtsbruch in Notstandssituationen	462
IV. Umgang mit rechtlicher Unsicherheit (Anwendungstreitigkeiten und Grauzonen des Rechts)	463
V. Pflichten betreffend die Anrufung des Rechts	468
§ 18. <i>Rechtsschutz gegen Völkerrechtsverstöße</i>	471
I. Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht	471
II. Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz durch Individuen	488
III. Strafrechtliche Verantwortlichkeit	504
IV. Die Defizite des Rechtsschutzes und mögliche Abhilfe	507
SCHLUSSBEMERKUNGEN	519
LITERATURVERZEICHNIS	523
SACHREGISTER	571

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	V
INHALTSÜBERSICHT	VII
EINLEITUNG	1
§1. <i>Thema, Methode, Untersuchungsgang</i>	1
I. Entwicklungslinien des völkerrechtlichen Gewaltverbots	1
II. Drei methodologische Vorbemerkungen	5
III. Gang der Untersuchung	8
TEIL 1: LEGALITÄT	11
§2. <i>Grundzüge des ius contra bellum</i>	11
I. Vom <i>ius ad bellum</i> zum <i>ius contra bellum</i>	11
II. Grundzüge des <i>ius contra bellum</i>	21
§3. <i>Die Dynamik des ius contra bellum seit 1945</i>	28
I. Neue Akteure	30
1. Antikoloniale Befreiungsbewegungen	30
2. Nichtstaatliche Akteure	37
II. Neue Technologien und Gefahren	45
1. Selbstverteidigungsrecht und Massenvernichtungswaffen	46
a) Vorgreifende Selbstverteidigung	47
b) Präventive Selbstverteidigung	52
2. Cybertechnologien	58
III. Neue Wertvorstellungen	62
1. Interventionen aus humanitären Gründen	64
a) Intervention zur Rettung eigener Staatsangehöriger	64
b) Humanitäre Interventionen	67
2. Interventionen zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung von Gesellschaftsordnungen	76
§4. <i>Die Rechtsquellen des ius contra bellum</i>	80
I. Zwei maßgebliche Rechtsquellen	81
II. Völkergewohnheitsrechtliche Grundlagen des Gewaltverbots	85
1. Elemente des Völkergewohnheitsrechts	86
a) Allgemeine Staatenpraxis im Gewaltverbot	87
aa) Begriff der Praxis	88
bb) Allgemeinheit der Praxis	92
cc) Gewichtung der Praxis	92
b) <i>Opinio iuris</i>	95

2.	Die Entwicklung völkergewohnheitsrechtlicher Normen	97
3.	Methodologische Zugriffe auf das Völkergewohnheitsrecht	101
	a) Das induktive Verständnis	101
	b) Das deduktive Verständnis	102
	c) Das prinzipienorientierte deduktive Verständnis	104
	d) Das Verhältnis der methodologischen Zugänge zueinander	105
III.	Vertragsrechtliche Grundlagen des Gewaltverbots	108
	1. Entstehung vertragsrechtlicher Normen	109
	2. Entwicklung des Rechts durch nachfolgende Praxis (Artikel 31 Abs. 3 lit. b) WVK)	112
	a) Die Funktionen nachfolgender Praxis	112
	b) Die Voraussetzungen nachfolgender Praxis	113
	c) „Sonstige“ nachfolgende Praxis	116
	3. Grenzen der Reinterpretation	118
	4. Untergang vertragsrechtlicher Regeln	124
IV.	Das Gewaltverbot als <i>ius cogens</i>	124
	1. Das Gewaltverbot als <i>ius cogens</i>	125
	2. Rechtsfolgen des <i>ius-cogens</i> -Charakters	128
	3. Kritik der Annahme des <i>ius-cogens</i> -Charakters des Gewaltverbots . .	132
V.	Zusammenspiel der Rechtsquellen	134
	1. Die UN-Charta als Ausgangspunkt für die Genese von Gewohnheitsrecht	136
	2. Komplementärverhältnis von Gewohnheitsrecht und UN-Charta . . .	137
	3. Gewohnheitsrecht zur Interpretation der Charta	138
	4. Widersprüche zwischen UN-Charta und Gewohnheitsrecht	140
	a) Widersprüche rechtlich unzulässig	141
	b) Widersprüche ohne rechtsquellenübergreifende Rechtfertigung . .	143
	c) Übergreifende Rechtfertigungen zwischen den Rechtsregimes . . .	145
	5. Konvergenz der Rechtsquellen	148
TEIL 2: ILLEGALITÄT		151
§ 5.	Zum Begriff völkerrechtlicher Illegalität	151
	I. Objektivistisches Illegalitätsverständnis	152
	II. Relatives Illegalitätsverständnis	156
	III. Legalität und Illegalität als Kontinuum	161
	IV. Folgerungen zum Begriff der Illegalität	167
	1. Differenzierung der Arten der Rechtsverwendung	168
	2. Differenzierung nach verschiedenen Akteuren	170
	3. Objektivistisches Rechtsverständnis als Ideal	170
	4. Die Berechtigung des Relativismus	173
§ 6.	<i>Compliance und Umstrittenheit von Normen</i>	175
	I. (Il-)Legales Verhalten begünstigende Faktoren	175
	1. Instrumentelle Faktoren	178
	2. Normative Beweggründe	180
	3. Habitualisierung	181

4. Rechtsfortentwicklung	182
5. Zusammenhang und Gewichtung der Faktoren	183
II. Dynamisches Normverständnis und Umstrittenheit von Normen	185
III. Spannungen zwischen völker- und politikwissenschaftlichem Normverständnis	189
IV. Folgerungen aus den politikwissenschaftlichen Analysen	192
 TEIL 3: TYPOLOGIE DER ILLEGALITÄT	195
§7. <i>Konflikt und Illegalität in der Rechtsanwendung</i>	198
I. Streit über die Anwendung bestehenden Rechts	198
II. Konkretisierung des Inhalts von Rechtsnormen	203
III. Bestätigung von Rechtsnormen	205
1. Die Bestätigungshypothese des IGH	206
2. Die Rechtsverletzung als Bestätigung des Rechts nach Maßgabe der Rechtsquellen des Völkerrechts	207
3. Voraussetzungen der Bestätigung einer Rechtsregel	209
a) Anrufung des Rechts	209
b) Anrufung einer etablierten Norm	210
c) Anrufung einer etablierten Interpretation des Rechts	210
d) Grenze der Bestätigung: Zynische Verwendung des Rechts	212
e) Grenze der Bestätigung: Propagandistische Manipulation der Fakten	215
IV. Illegalität in Konflikten im Rahmen des Rechts	217
§8. <i>Notstand – Rechtsbruch im Einzelfall</i>	219
I. Rechtsbruch und Legitimitätsargumente in der Praxis	219
II. „Illegal, aber legitim“	223
III. Exkulpation rechtswidrigen Gewalteinsatzes?	226
1. Grundsätzliche Möglichkeit der entschuldigenden Wirkung des Notstands	228
2. <i>Ius-cogens</i> -Charakter des Gewaltverbots, Artikel 26 ARSIWA	231
3. Voraussetzungen des Notstands, Artikel 25 Abs. 1 ARSIWA	233
4. Ausschluss der Anrufung eines Notstandsrechts, Artikel 25 Abs. 2 ARSIWA	235
5. Keine Exkulpationsmöglichkeit	239
IV. Notstand und Illegalität: Rechtsfolgenlösung	240
§9. <i>Rechtsanwendung und Konflikte in den Grauzonen des Rechts</i>	243
I. Die Grauzonen des Rechts	244
II. Praxis der Erzeugung und Unterhaltung rechtlicher Grauzonen	248
1. Unkonkretisierte Rechtsnormen und neue empirische Phänomene	249
2. Formelkompromisse und konstruktive Mehrdeutigkeit	250
3. Praxis ohne klare <i>opinio iuris</i>	254
4. Interpretationsoffene staatliche Reaktionen	254
5. Unterlassen von rechtlicher Regulierung	255
6. Die Funktion der Gerichte	256

III. Grauzonen zwischen integrativer Wirkung und Pathologie	259
IV. Illegalität in den Grauzonen des Rechts	262
§ 10. <i>Legislative Illegalität – Rechtsbruch zur Fortentwicklung des Rechts</i>	264
I. Staatspraxis des Rechtsbruchs zur Rechtsfortentwicklung	264
II. Völkerrechtsdogmatische Einordnung	269
III. Potenziale und Gefahren legislativer Illegalität	275
1. Potenziale und Funktionen	276
2. Gefahren legislativer Illegalität	278
IV. Das Paradox legislativer Illegalität	280
§ 11. <i>Illegalität und Systemopposition</i>	283
I. Sozialistisches Völkerrecht	283
1. Die These von der Unvermeidbarkeit des Krieges	284
2. Das Völkerrecht der Übergangszeit	285
3. Völkerrecht und dauerhafte friedliche Koexistenz	288
4. Proletarischer/Sozialistischer Internationalismus	291
5. Der systemoppositionelle Gehalt des Sozialistischen Völkerrechts	295
II. US-amerikanischer Exzeptionalismus	296
1. Außenpolitische Doktrinen der Vereinigten Staaten	297
2. Systemopposition	302
3. Kern der US-amerikanischen Strategie der Systemopposition	305
III. Gegenwärtige Entwicklungen	307
1. Der Islamische Staat als revolutionärer „Staat“	307
2. Die <i>unwilling-or-unable</i> -Doktrin als Systemopposition	310
3. Entwicklung einer spezifisch chinesischen Position zum Völkerrecht?	311
IV. Illegalität, Systemopposition und die Integrationsfähigkeit des Rechts	313
§ 12. <i>Interventionen ohne Anrufung des Rechts</i>	318
I. Verdeckte militärische Interventionen	318
1. Verdeckte Interventionen in der Praxis	319
2. Die politische Dimension verdeckter militärischer Interventionen	320
3. Rechtliche Standards und Auswirkungen auf das Recht	323
4. Verdeckte Praxis und Normenerosion	327
II. Offener Verzicht auf eine Anrufung des Rechts	327
1. Staatspraxis der offenen Nichtanrufung des Rechts	328
2. Einfluss auf völkerrechtliche Normen	331
3. Schwächung des Rechts als normatives System	333
III. Zynische Anrufung des Rechts	334
IV. Gefahr der allgemeinen Entrechtlichung	334
TEIL 4: FOLGERUNGEN	337
§ 13. <i>Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch – Folgerungen</i>	337
I. Die Ebenen des Konflikts um das Gewaltverbot	339
1. Konfliktebene 1: Anwendung des Rechts	341

2. Konfliktebene 2: Streit um den abstrakt-generellen Rechtsinhalt	341
3. Konfliktebene 3: Streit um die Geltung des Gewaltverbots	342
4. Ambivalenzen der Wahl der Konfliktebenen	343
II. Objektivismus vs. Relativismus: Das überbewertete Problem der Unbestimmtheit des Rechts	347
1. Ursachen rechtlicher Unbestimmtheit	348
2. Folgen für die Rechtsanwendung: Bedeutungskern und Bedeutungshof	351
3. Folgen für das Gewaltverbot	354
III. Recht vs. Legitimität	359
1. Die Gefahr von Legitimitätskriterien	360
2. Der richtige Ort für Legitimitätsabwägungen: Rechtsfolge- seite	362
3. Elemente eines Begriffs der Legitimität	364
a) Handlung zum Schutz eines völkerrechtlich geschützten Rechtsguts	364
b) Schwere der Verletzung	365
c) Handlungsunfähigkeit der Institutionen kollektiver Sicherheit	366
d) Legitimierende Rolle der UN-Generalversammlung	366
e) Sonstige Positionierungen des UN-Sicherheitsrats	368
f) Fallbezogene Folgenabwägung	368
g) Regelbezogene Folgenabwägung	369
h) Formulierung klarer Standards	370
IV. <i>Ius contra bellum quo vadis?</i>	370
1. Abschaffung des Gewaltverbots/Entrechtlichung	371
2. Gewaltverbot auf der Grundlage von <i>double standards</i>	372
3. Verwässerung des Gewaltverbots: Transformation zu <i>aspirational norms</i>	372
4. Aufrechterhaltung und Stärkung eines allgemeinen Gewaltverbots	373
 TEIL 5: DAS GEWALTVERBOT IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	 377
§ 14. <i>Das völkerrechtliche Gewaltverbot im Grundgesetz</i>	379
I. Artikel 26 Abs. 1 GG: Das Verbot des Angriffskriegs und unterstützender Handlungen	381
1. Störungseignung	381
2. Störungsabsicht	384
3. Rechtsfolgen	385
II. Artikel 25 GG: Die Geltung der allgemeinen Regeln des Völkerrechts	385
1. Vollzug allgemeiner völkerrechtlicher Regeln im nationalen Recht	385
2. Allgemeine Rechtsfolgen des Artikel 25 GG	389
3. Die innerstaatliche Geltung des Gewaltverbots über Artikel 25 GG	393
III. Insbesondere Artikel 59 Abs. 2 GG: Die innerstaatliche Geltung von Völkervertragsrecht	396
IV. Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit	398
V. Frieden als Staatszielbestimmung	401

§ 15. Regeln für Auslandseinsätze der Bundeswehr	405
I. Erforderlichkeit einer Einsatzermächtigung	406
II. Einsätze im Rahmen gegenseitiger kollektiver Sicherheitssysteme, Artikel 24 Abs. 2 GG	409
1. Anforderungen an ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit ...	410
2. Einsatz im Rahmen und nach den Regeln des Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit	413
III. Einsätze zur Verteidigung, Artikel 87a Abs. 2 GG	416
1. Objekte der Verteidigung	417
a) Territorial- und Bündnisverteidigung sowie Drittstaatennothilfe .	417
b) Personalverteidigung	419
2. Begriff des Angriffs	420
a) Angriffe durch nichtstaatliche Akteure	420
b) Angriff von außen	422
c) Zeitlicher Rahmen der Einsatzermächtigung	423
IV. Weitere Einsatzgrundlagen	424
V. Der wehrverfassungsrechtliche Parlamentsvorbehalt	425
§ 16. Bundesdeutsche Praxis im Lichte des völkerrechtlichen Gewaltverbots	428
I. Rettung von Staatsangehörigen	429
1. Operation <i>Libelle</i> (1997)	429
2. Operation <i>Pegasus</i> (2011)	431
3. Verfassungsrechtliche Konfliktlage	433
II. Sicherung von Menschenrechten (Kosovo 1999)	434
1. Völkerrechtswidrigkeit des Einsatzes	435
2. Verstoß gegen Artikel 25 Satz 1, 26 Abs. 1 GG	436
3. Handeln ohne verfassungsrechtliche Einsatzgrundlage (Artikel 24 Abs. 2 GG)	438
III. Militäroperation gegen den internationalen Terrorismus	439
1. <i>Enduring Freedom</i> , Afghanistan (2001)	439
2. <i>Counter Daesh</i> , Syrien (seit 2015)	442
a) Völkerrechtliche Beurteilung	443
b) Verfassungsrechtliche Beurteilung	446
c) Zusammenfassung	446
IV. Unterstützung des Angriffskrieges von Drittstaaten	447
1. Gewährung von Überflugrechten zu Gunsten der USA	447
2. Unterstützung eines in eine illegale Militärintervention verstrickten Drittstaates	452
V. Verbale Deklarationen, insbesondere Billigung völkerrechtswidriger Einsätze	455
§ 17. Typen der Illegalität – Folgerungen im Hinblick auf die bundesdeutsche Praxis	457
I. Das grundsätzliche Verbot von Verstößen gegen das Gewaltverbot	457
II. Rechtsbruch zur Rechtsfortbildung unzulässig	459
III. Rechtsbruch in Notstandssituationen	462
IV. Umgang mit rechtlicher Unsicherheit (Anwendungsstreitigkeiten und Grauzonen des Rechts)	463

V.	Pflichten betreffend die Anrufung des Rechts	468
1.	Darlegung der völkerrechtlichen Grundlage für Bundeswehreinmärsche	468
2.	Verbot der verbalen Unterstützung rechtswidriger Interventionen anderer Staaten	469
3.	Pflicht zur Geltendmachung der Verletzung des Völkerrechts durch andere Staaten	469
§ 18.	<i>Rechtsschutz gegen Völkerrechtsverstöße</i>	471
I.	Rechtsschutz vor dem Bundesverfassungsgericht	471
1.	Organstreitverfahren (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 GG)	471
a)	Keine Geltendmachung von Verstößen gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot	472
b)	Begrenzter Rechtsschutz gegen die Fortentwicklung von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit, Artikel 59 Abs. 2 GG	473
c)	Kontrolle des friedenswahrenden Charakters eines Bündnisses, Artikel 59 Abs. 2 i. V. m. 24 Abs. 2 GG	477
d)	Kein Rechtsschutz gegen ein Handeln außerhalb eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit	479
e)	Grenzen der Kontrolle	480
2.	Abstrakte Normenkontrolle (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG)	482
3.	Verfassungsbeschwerde (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a GG)	485
II.	Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz durch Individuen	488
1.	Rechtsschutz betreffend Verletzungen subjektiver Rechte involvierter Soldaten	488
a)	Wehrrechtliche Grundlagen	488
b)	Rechtsschutzmöglichkeiten der Soldaten	489
c)	Materieller Prüfungsrahmen	490
2.	Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz wegen Verletzungen des völkerrechtlichen Gewaltverbots	491
a)	Überblick über die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung	492
aa)	Klagen eines Anwohners der US-Luftwaffenbasis Ramstein	492
bb)	Klage betreffend Atomwaffenstationierung auf dem Fliegerhorst Büchel	493
cc)	US-Drohneneinsätze vor dem Verwaltungsgericht	495
dd)	Keine Relevanz des Gewaltverbots in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren	498
b)	Bisherige Ansatzpunkte des Rechtsschutzes	501
aa)	Subjektivierung des Gewaltverbots über Artikel 25 Satz 2 Halbs. 2 GG	501
bb)	Staatliche Schutzpflichten, Artikel 2 Abs. 2 GG	502
cc)	Abwehrrechtliche Dimension	503
III.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit	504
1.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit für Aggression	504
2.	Strafverfahren gegen Kriegsgegner	506
IV.	Die Defizite des Rechtsschutzes und mögliche Abhilfe	507
1.	Defizitäre Rechtsschutzmöglichkeit <i>de lege lata</i>	507

2. Gewaltenteilung im Bereich der auswärtigen Gewalt	509
3. Verfassungsrechtliches Gebot zur Einführung effektiver Rechtsschutzmechanismen	515
SCHLUSSBEMERKUNGEN	519
LITERATURVERZEICHNIS	523
SACHREGISTER	571

EINLEITUNG

§ 1. Thema, Methode, Untersuchungsgang

Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch stehen in einem widersprüchlichen und doch engen und unaufgelösten Zusammenhang. Das zeigt sich im besonderen Maße im Bereich des *ius contra bellum*, des Verbots zwischenstaatlicher Gewalt, das die Fundamentalnorm des Völkerrechts darstellt.

Die vorliegende Untersuchung entwickelt einen konzeptuellen Rahmen, in dem sich die Phänomene des Rechtsbruchs sowie des Streits um Normen im Bereich des völkerrechtlichen Gewaltverbots fassen lassen. Hierdurch soll ein besseres Verständnis des Völkerrechts, seiner Dynamik ebenso wie seiner Resilienz, aber auch der Gefahren seiner Zersetzung ermöglicht werden. Es genügt nicht, schlicht die Zahl der Rechtsbrüche zu diagnostizieren, um Aussagen über den Zustand des völkerrechtlichen Gewaltverbots zu treffen. Es bedarf einer Differenzierung, und diese soll die in der vorliegenden Untersuchung entwickelte Typologie der Illegalität (Teil 3) leisten. Es werden verschiedene Formen der Illegalität identifiziert ebenso wie deren spezifische Auswirkungen auf völkerrechtliche Normen und die Völkerrechtsordnung insgesamt. Die vorliegende Untersuchung zeigt dabei, dass Konflikte um die Anwendung und Interpretation, um Ausgestaltung ebenso wie um die Fortentwicklung des Rechts an sich keine Pathologie sind. Sie zeigt aber auch, in welchen Fällen Rechtsbrüche zersetzenden Charakter haben und den Bestand des *ius contra bellum* in Frage stellen. Im Schwerpunkt widmet sich die vorliegende Untersuchung diesen Fragen aus der Perspektive des Völkerrechts, nimmt dann allerdings auch einen Perspektivwechsel vor und analysiert das völkerrechtliche Gewaltverbot und seine Geltung sowie die Möglichkeiten zu seiner Geltendmachung im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung.

I. Entwicklungslinien des völkerrechtlichen Gewaltverbots

Grundanliegen der rechtsförmigen Organisation internationaler Beziehungen ist, die Ausübung militärischer Gewalt wenn nicht gänzlich zu unterbinden, so doch einzuhegen und aufs Äußerste zu beschränken. Emphatisch stellt die Präambel der Charta der Vereinten Nationen die Entschlossenheit voran, künftige Generationen „vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat“. In Artikel 1 Abs. 1 der UN-Charta (UNC) wird als oberstes Ziel der Vereinten Nationen benannt, „den Weltfrieden

und die internationale Sicherheit zu wahren“, und Artikel 2 Abs. 4 UNC postuliert schließlich ein allgemeines Verbot zwischenstaatlicher Gewalt.

Der fundamentalen Bedeutung des völkerrechtlichen Gewaltverbots zum Trotz ist die Geschichte der letzten 75 Jahre durch eine große Zahl bewaffneter Konflikte geprägt.¹ Das genaue Ausmaß wird in der Konfliktforschung mit einigen Schwankungen beziffert.² Schon bald nach Errichtung der Vereinten Nationen wich die Hoffnung auf effektive Strukturen internationaler friedlicher Kooperation einem Misstrauen und einer globalen Polarisierung, die schließlich in den Kalten Krieg mündeten. Zwar blieben direkte Konfrontationen der konträren Pole dieses Konflikts aus. Allerdings kam es regelmäßig zu Stellvertreterkriegen und militärischen Interventionen in den durch die Supermächte beanspruchten Einflussphären. Nach dem Ende des Kalten Krieges schien dann für etwa ein Jahrzehnt die Stunde des Durchbruchs des Völkerrechts auch im Bereich der internationalen Friedenssicherung gekommen.³ US-Präsident George H. W. Bush formulierte die Idee einer „new world order“ – einer Ordnung, die einen „path to peace“ weise und in der „the rule of law supplants the rule of the jungle“.⁴ Und in der Tat erhielt internationale Kooperation in der Folge eine bis dahin nicht gekannte Wirksamkeit, was sich in der Schaffung internationaler Gerichte wie den internationalen Ad-hoc-Straftribunalen für Jugoslawien und Ruanda und später der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs ebenso manifestierte wie in der Handlungsfähigkeit der internationalen Sicherheitsarchitektur mit Blick auf konkrete internationale Konflikte. Das kollektive Vorgehen im Hinblick auf die gegen Kuwait gerichtete Aggression des Irak in den Jahren 1990 und 1991 unterstrich eine bislang ungesehene Operationalität des UN-Sicherheitsrats und ließ allgemein auf eine zukünftige Effektivität der Vereinten Nationen hoffen. Der zur Zeit des Kalten Krieges noch weit verbrei-

¹ *Schachter*, Michigan Law Review 82 (1984), 1620 (1641).

² Das *Uppsala Conflict Data Program* (UCDP) hat für den Zeitraum von 1946 bis 2017 insgesamt 285 bewaffnete Konflikte identifiziert. Diese Zahl umfasst alle Fälle des organisierten Konflikts um die staatliche Herrschaft oder das Territorium, in denen mindestens ein Staat involviert war und mindestens 25 Tote durch militärische Auseinandersetzungen zu beklagen waren. Diese Zahl schließt mithin auch Bürgerkriegssituationen ein; *Dupuy/Rustad*, Trends in Armed Conflict, 1946–2017, 2018, S. 2. Das *Correlates-of-War*-Projekt zählt für den Zeitraum von 1945 bis 2007 241 bewaffnete Konflikte, wobei sich die Zahl aufspaltet in 38 zwischenstaatliche Konflikte, 23 sogenannte *extra-state wars* (Konflikte, in denen ein Staat außerhalb seiner Grenzen gegen einen nichtstaatlichen Akteur vorgeht) und innerstaatliche Konflikte im Übrigen. Das *Correlates-of-War*-Projekt erfasst Konflikte mit mindestens 1000 aus militärischen Auseinandersetzungen resultierenden Toten im Zeitraum von einem Jahr. Vgl. die Liste der Konflikte in: *Sarkees/Wayman*, Resort to War, 2010, S. 588–594.

³ Dies manifestierte sich nicht zuletzt auch in der in verschiedenen Variationen vertretenen Auffassung, dass die Auflösung der bis dato dominierenden internationalen Widersprüche möglich geworden sei. Exemplarisch hierfür steht das von Francis Fukuyama postulierte „Ende der Geschichte“: *Fukuyama*, The National Interest 16 (1989), 3–18; *ders.*, The End of History and the Last Man, 1992.

⁴ George Bush, Address Before a Joint Session of the Congress on the Persian Gulf Crisis and the Federal Budget Deficit, 11. September 1990, Public Papers of the Presidents of the United States, George Bush, 1990, Bd. II (Washington D. C.: U. S. Government Printing Office, 1990), S. 1218 (1219).

tete unilaterale Einsatz von Gewalt schien für einen kurzen Zeitraum überwindbar.⁵ In diesem Sinne erklärte das UN High-level Panel on Threats, Challenges and Change die neue weltpolitische Lage noch im Jahr 2004:

„It may be that some States will always feel that they have the obligation to their own citizens, and the capacity, to do whatever they feel they need to do, unburdened by the constraints of collective Security Council process. But however understandable that approach may have been in the cold war years, when the United Nations was manifestly not operating as an effective collective security system, the world has now changed and expectations about legal compliance are very much higher.“⁶

Doch bereits zum Ende der 1990er Jahre hin setzte eine schrittweise Desillusionierung ein. In der Intervention von Mitgliedsstaaten der North Atlantic Treaty Organization (NATO) im Kosovo im Jahr 1999 offenbarten sich bereits Brüche in der neu gewonnenen Handlungsfähigkeit. Mangels Einigkeit über ein weiteres Vorgehen schritten die handelnden NATO-Mitgliedsstaaten auch ohne Mandat des UN-Sicherheitsrats zur Intervention. Die US-geführte Irakintervention des Jahres 2003 trug weiter zu einer internationalen Polarisierung bei und unterstrich, dass seitens der USA nationales Interesse über das Völkerrecht gestellt wurde. Weitere internationale Konflikte haben die Gräben vertieft. Die mangelnde Einigkeit und die daraus resultierende mangelnde internationale Reaktion auf die Konflikte beispielsweise in Libyen (seit 2011), in Syrien (seit 2012) oder im Jemen (seit 2014) sowie die Reterritorialisierung von Konflikten, in denen von manchen Staaten auch die Annexion von Territorium wieder in den Katalog außenpolitischer Handlungsoptionen aufgenommen worden ist,⁷ verdeutlichen das Ausmaß gegenwärtiger Konfrontationen (Ukraine/Krim seit 2014).⁸ Hinzu kommt, dass diese Entwicklungen vor dem Hintergrund gewandelter weltpolitischer Kräfteverhältnisse erfolgen. Die USA wendeten sich unter der Präsidentschaft Donald Trumps von multilateraler Kooperation ab und zogen sich aus der Rolle des globalen Hegemons zurück. Zwar haben die USA unter der Präsidentschaft Joe Bidens eine Abkehr von dieser Position vollzogen. Die langfristigen Folgen aber sind noch unabsehbar. Zugleich gewinnt die Volksrepublik China weiter an Bedeutung, die vor dem Hinter-

⁵ So erklärte etwa George Bush das Unterbleiben des in Teilen der Öffentlichkeit geforderten Sturzes Saddam Husseins anlässlich der UN-mandatierten Intervention des Jahres 1991 so: „The U. N. resolutions never called for the elimination of Saddam Hussein. [...] Am I happy Saddam Hussein is still there? Absolutely not. Am I determined he's going to live with these resolutions? Absolutely. But we did the right thing. And I have absolutely no regrets about that part of it at all.“ – George Bush, Remarks to the American Society of Newspaper Editors, 9. April 1992, Public Papers of the Presidents of the United States: George Bush, 1992–1993, Bd. I (Washington D. C.: U. S. Government Printing Office, 1993), S. 564 (569).

⁶ UN-Generalversammlung, A more secure world: our shared responsibility – Report of the High-level Panel on Threats, Challenges and Change, 2. Dezember 2004, UN Doc. A/59/565, para. 196.

⁷ Peters/Marxsen, Die Krimkrise und die Reterritorialisierung internationaler Konflikte, MPG Forschungsbericht, 2014.

⁸ Vgl. zur genaueren Analyse der Konfrontationsdynamik der letzten 20 Jahre: Marxsen, German Yearbook of International Law 58 (2016), 11 (27ff.).

grund eines signifikant anderen Werthintergrundes operiert und sich zumal auch im Bereich internationaler Sicherheitspolitik als Akteur in Stellung bringt. Schließlich ist eine Reorientierung der Russischen Föderation wahrnehmbar. Diese macht sich nach Ansätzen einer Westorientierung in den 1990er Jahren nunmehr daran, neue und dezidiert antiwestliche Allianzen zu schmieden.

Die beschriebenen Entwicklungslinien spiegeln sich auch in den völkerrechtswissenschaftlichen Diskursen, die – in Abhängigkeit von den internationalen Umständen – wechselnde Tendenzen zu einer entweder eher positiv-optimistischen oder zu einer realistisch-defätistischen Einschätzung hinsichtlich der Integrations- und Friedensstiftungspotenziale des Völkerrechts aufweisen.⁹ Besonders evident wird dies im Hinblick auf wiederkehrende und regelmäßig aktualisierte Krisendiagnosen, die den Niedergang des völkerrechtlichen Gewaltverbots konstatieren. In der Zeit des Kalten Krieges fand die These einigen Widerhall, dass das Gewaltverbot in Ansehung der großen Zahl von Verstößen den Charakter einer Rechtsnorm verloren habe.¹⁰ Thomas Franck formulierte diese These provokant in seinem Aufsatz *Who Killed Article 2(4)?* aus dem Jahr 1970. Vor dem Hintergrund des Interventionismus der Supermächte zur Zeit des Kalten Krieges stellte Thomas Franck fest, dass das Gewaltverbot bis zur Unkenntlichkeit erodiert sei.¹¹ Jean Combacau sah im Gewaltverbot nur einen „dead letter“,¹² und die internationale Gemeinschaft befinde sich nunmehr, „where it was before 1945: in the state of nature“.¹³

Fand diese Auffassung in den, wie Franck sagte, „optimistic 1990s“¹⁴ weniger Widerhall, so hat sie spätestens seit dem Irakkrieg des Jahres 2003 und dem darin liegenden offenen Verstoß gegen das Völkerrecht und der in der Folge eingetretenen Polarisierung der internationalen Beziehungen wieder Konjunktur. Oft wird eine Auflösung oder jedenfalls ein Niedergang der Regeln des *ius contra bellum* diagnostiziert.¹⁵

⁹ Diese Bewegung ist von Josef L. Kunz als „the swing of the pendulum“ beschrieben worden: Kunz, *American Journal of International Law* 44 (1950), 135–140.

¹⁰ Franck, *American Journal of International Law* 64 (1970), 809 (835); Kunig, *Das völkerrechtliche Nichteinmischungsprinzip*, 1981, S. 234: „Die große Zahl von Vorkommnissen in der internationalen Politik, die das Nichteinmischungsprinzip verletzen, gibt Anlaß zu der Überlegung, ob dieses nicht den Charakter einer Rechtsnorm verloren (oder nie erlangt hat)“; Combacau, in: Cassese (Hrsg.), *The Current Legal Regulation of the Use of Force*, 1986, S. 9 (30); Falk, *Revitalizing International Law*, 1989, S. 96 f.; Arend/Beck, *International Law and the Use of Force*, 1993, S. 188: „The problem [...] is that [...] Article 2(4) has already been stripped of any real meaning. In light of state practice, to contend that it is still good law is to make it mean virtually anything. Recognizing that Article 2(4) is dead may not be very satisfying, but it may be accurate.“

¹¹ Franck, *American Journal of International Law* 64 (1970), 809 (835).

¹² Combacau, in: Cassese (Hrsg.), *The Current Legal Regulation of the Use of Force*, 1986, S. 9 (30).

¹³ Combacau, in: Cassese (Hrsg.), *The Current Legal Regulation of the Use of Force*, 1986, S. 9 (32).

¹⁴ Franck, *American Journal of International Law* 97 (2003), 607 (609).

¹⁵ Arend, *Legal Rules and International Society*, 1999, S. 75; Glennon, *Foreign Affairs* 82 (2003), 16 (16); ders., *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 25. Juni 2003; Franck, *American Journal of International Law* 97 (2003), 607 (617); Glennon, *Georgetown Law Journal* 93 (2005), 939 (960); ders., in: Weller (Hrsg.), *Oxford Handbook of the Use of Force in International Law*, 2015, S. 79

Dieser kurze Blick auf grobe Entwicklungslinien des völkerrechtlichen Gewaltverbots zeigt, dass die vielfach konstatierte Krise des Rechts, das heißt der offensibare Mangel des Rechts, in der Praxis wirkmächtig bewaffnete Konflikte zu regulieren und zu verhindern, keineswegs eine Ausnahmeerscheinung ist, sondern vielmehr die Völkerrechtsordnung im Bereich des internationalen Friedenssicherungsrechts von Grund auf prägt. Völkerrechtsordnung und Völkerrechtsbruch, so zeigt sich in der Empirie, stehen in einem engen Verhältnis. Weit verbreitete Brüche des Rechts stellen den Rechtscharakter des *ius contra bellum* in Frage; zugleich aber bestehen wahrnehmbare Konjunkturen, in deren Folge das Gewaltverbot nicht schlicht verschwindet, sondern sich als fundamentales normatives Gebot in der Völkerrechtstheorie, aber auch in der Praxis der Staaten erhält.¹⁶ Bemerkenswert ist insoweit, dass in der Praxis der Staaten, jedenfalls weit überwiegend, weiterhin Rekurs auf das Gewaltverbot genommen wird und dass nicht bekannt ist, dass irgendein Staat positiv die Überwindung des gesamten völkerrechtlichen Gewaltverbots behauptet oder gefordert hätte.¹⁷ Staaten beziehen sich auf diese Regeln, wenngleich sie sich über deren Interpretation, Ausgestaltung, Konturierung und Entwicklung, aber auch partielle Abschaffung streiten mögen. Das Gewaltverbot stirbt nicht, sondern es erhält sich ungeachtet der beschriebenen Negationen am Leben. Mehr noch, und in den Worten David Wippmans: „[I]t not only stubbornly refuses to die, but sometimes emerges stronger than before.“¹⁸

II. Drei methodologische Vorbemerkungen

Drei methodologische Vorbemerkungen sollen der Untersuchung vorangestellt werden. Die erste Anmerkung betrifft das methodologische Vorgehen in der Entwicklung der Typologie der Illegalität (Teil 3), die einen Kernteil der Untersuchung ausmacht und die Basis für ein differenziertes Verständnis von Rechtsbruch und Streit um Normen darstellt. Die vorliegende Untersuchung nimmt ihren Ausgangspunkt in einem wahrgenommenen Widerspruch. Einerseits wird dem völkerrechtlichen Gewaltverbot eine fundamentale Bedeutung, auch in staatlichen Verlautbarungen, beigemessen, und dies scheint Verstößen gegen das Recht *a priori* ein

(91); vgl. auch Rosa Brooks, die von der „brokenness“ des Völkerrechts spricht: *Brooks*, *How Everything Became War and the Military Became Everything*, 2016, S. 290; vgl. auch den von neokonservativer Seite betonten „return of history“: *Kagan*, *The Return of History and the End of Dreams*, 2008.

¹⁶ *Cassese*, in: *Cassese* (Hrsg.), *The Current Legal Regulation of the Use of Force*, 1986, S. 505 (518); *Wippman*, *Minnesota Journal of International Law* 16 (2007), 387–406; *Brunnée/Toope*, *Journal of Global Security Studies* 4 (2019), 73 (81).

¹⁷ Kritisch gegen die These vom Ende des völkerrechtlichen Gewaltverbots daher zum Beispiel: *Henkin*, *American Journal of International Law* 65 (1971), 544–548; *Schachter*, *University of Chicago Law Review* 53 (1986), 113 (131); *Cassese*, in: *Cassese* (Hrsg.), *The Current Legal Regulation of the Use of Force*, 1986, S. 505 (514); *Dinstein*, *War, Aggression and Self-Defence*, 6. Aufl., 2017, S. 101 f. (Rn. 277); *Kreß*, *Zeitschrift für Außen- und Sicherheitspolitik* 12 (2019), 453 (455).

¹⁸ *Wippman*, *Minnesota Journal of International Law* 16 (2007), 387 (390).

fundamentales Unwerturteil anzuheften. Andererseits aber sehen wir eine gegenläufige Praxis, in der Verstöße gegen das Recht nicht nur häufig sind, sondern – so zeigt eine genauere Betrachtung – darüber hinaus für den Bestand des Rechts gewisse Funktionen erfüllen und zudem in vielen Konstellationen von anderen Staaten toleriert werden. Die verbreitete polarisierende Behandlung der Problematik, in der entweder der Niedergang des Gewaltverbots beklagt oder an dessen strikte Einhaltung appelliert wird, scheint vor dem Hintergrund eben der auch produktiven und systemerhaltenden Funktionen der Abweichung von den Normen und des Streits um diese zu kurz gegriffen. Die Entwicklung der vorliegenden Typologie ist ausgehend von dieser Beobachtung in einem fortgesetzten Prozess der – bildlich gesprochen – Korrespondenz zwischen der Ebene der Beobachtung der rechtlichen Dimensionen internationaler Konflikte (aus Perspektive des *ius contra bellum*) und der Ebene der Kategorienbildung erfolgt. Ausgangspunkt ist damit ein induktives Vorgehen, das gleichwohl im Hinblick auf die aufgeworfenen Fragen prinzipienorientiert vorgeht und damit bereits theoretisch vorgeformt ist.

Anzumerken ist zweitens, dass die vorliegende Untersuchung das Augenmerk auf die Phänomene des Rechtsbruchs legt und insoweit eine Metaperspektive einnimmt, die zwar nicht ohne eine Behandlung der konkreten dogmatischen Fragen für die Bewertung eines Verhaltens als legal oder illegal auskommt, die aber nicht diese dogmatischen Fragen selbst zum Hauptgegenstand hat. Es geht vorliegend also nicht um eine umfassende Behandlung der Fragen des völkerrechtlichen Gewaltverbots in ihren dogmatischen Verästelungen, welche die vorhandenen Monographien zum Thema ohnehin bereits exzellent leisten.¹⁹ Auch kommt es nicht darauf an, die diskutierten Konfliktbereiche allesamt vollauf rechtlich zu würdigen und streitige Fragen zu *entscheiden*. Zwar werden Präferenzen und Wertungen des Verfassers deutlich, wichtiger für das entfaltete Argument aber ist, dass die Multipolarität und Multiperspektivität des Völkerrechts jedenfalls in Teilen einen breiten Raum für Positionierungen lässt, was eben auch – wie zu zeigen sein wird – für die Möglichkeit der Bestimmung dessen, was legal und was illegal ist, erhebliche Folgen zeitigt.

Drittens schließlich ist eine Anmerkung im Hinblick auf die Rolle der Völkerrechtswissenschaft angezeigt. Die Thematisierung des völkerrechtlichen Gewaltverbots ist selbst – das ist nur schwerlich zu leugnen – ein Feld, das im besonderen Maße durch politische Voreinstellungen geprägt ist. Bezugnahmen auf das Recht und die Formulierung bestimmter Interpretationen erfolgen nicht selten aus strategischer Perspektive. Die strategischen Erwägungen sind dabei selbst höchst volatil und können von gänzlich unterschiedlichen Grundannahmen ausgehen und hängen auch von der diskursiven Position der Protagonistinnen und Protagonisten ab. Das Postulat Thomas Francks über den Untergang des Gewaltverbots beispielsweise kann vor dem Hintergrund von Francks grundsätzlich affirmativer Bezug-

¹⁹ Corten, *The Law Against War*, 2010; Gray, *International Law and the Use of Force*, 4. Aufl., 2018; Henderson, *The Use of Force and International Law*, 2018.

nahme auf das Völkerrecht nicht als Unterstützung der These der völligen Ungebundenheit von Regierungen verstanden werden, wie sie etwa vom Standpunkt einer neorealistischen und interventionistischen Außenpolitik gefordert wird. Im Gegenteil, Franck verfolgte eine kritische Strategie, die der US-amerikanischen Regierung den Spiegel vorhalten und die (vielleicht nicht vollauf intendierten) Konsequenzen ihres interventionistischen Vorgehens vor Augen führen wollte. Die Grenze dieses Zugangs aber ist evident: Das Gewaltverbot kann nur einmal plausibel für tot erklärt werden, sofern die entsprechende These noch Resonanz finden soll. Schon Francks zweite, in Ansehung des Irakkrieges 2003 aktualisierte These fordert die Plausibilität dieses Ansatzes heraus.²⁰

Andere wissenschaftliche Zugänge setzen dagegen darauf, die Integrationskraft des Rechts dadurch zu erhalten, dass sie Prinzipien als von gegenläufiger Praxis unangetastet darstellen. Dieses Vorgehen ist im Bereich des Völkerrechts auch deshalb attraktiv, weil nach Artikel 38 Abs. 1 lit. d) des Statuts des Internationalen Gerichtshofs (IGH-Statut) „die Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen [...] Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen“ darstellen. In anderen Worten, auch eine völkerrechtswissenschaftliche Positionierung kann zumindest potenziell Einfluss auf den Inhalt der Rechtsnormen entfalten. Hält man also das völkerrechtliche Gewaltverbot für bewahrenswert, könnte es naheliegen, dessen Integrität und Festigkeit auch von wissenschaftlicher Seite zu betonen.

Die vorliegende Untersuchung wählt einen anderen Zugang und schlägt einen nicht völlig unproblematischen Weg ein. Auch der Verfasser ist davon überzeugt, dass das völkerrechtliche Gewaltverbot aus normativer Perspektive notwendig bewahrt und gefestigt werden muss, und bewertet Tendenzen zu dessen Schwächung – das wird in der Untersuchung deutlich werden – äußerst kritisch. Insofern liegt eine mögliche Gefahr darin, dass die Ausarbeitung verschiedener Typen der Illegalität als Beitrag zur Normalisierung und letztlich Legitimierung illegaler Handlungen gewertet werden könnte, die ja – so zeigt die vorliegende Arbeit – in der Gesamtschau eine zentrale Funktion im dezentralen völkerrechtlichen System erfüllen. Dieser Konflikt aber muss ausgehalten werden. Ausgangspunkt wissenschaftlicher Untersuchung ist – ungeachtet aller postmodernen Dekonstruktionsbemühungen – der Gegenstand, wie er sich objektiv konstituiert.²¹ Insofern ist die vorliegende Untersuchung von der Überzeugung getragen, dass es wichtig ist, ein aufgeklärtes Verständnis der objektiven Funktionsweise des völkerrechtlichen Gewaltverbots zu haben. Als Resultat dieses Verständnisses zeigen sich die Schwächen des völkerrechtlichen Gewaltverbots; Schwächen allerdings, die daher rühren, dass es Teil einer multipolaren und dezentralen Rechtsordnung ist, die man vielleicht nicht mehr – in den Worten Hans Kelsens – als „primitive“ Form des

²⁰ Hier erklärte Thomas Franck: „Article 2(4) has died again, and, this time, perhaps for good.“ – *Franck*, *American Journal of International Law* 97 (2003), 607 (610).

²¹ Dieses Streben nach Objektivität hat auch vor dem Hintergrund dessen Bestand, dass die Erkenntnis stets durch das erkennende Subjekt vermittelt und daher mit Unwägbarkeiten behaftet ist, die in der Person des Subjekts wurzeln.

Rechts²² bezeichnen möchte, die aber gleichwohl einer institutionellen Verfestigung und Vervollkommnung noch harrt. Eine international geteilte Einsicht in das Defizitäre dieser Lage wäre Voraussetzung einer nachhaltigen Verbesserung, das heißt einer weiteren Institutionalisierung und Multilateralisierung des internationalen Friedenssicherungsrechts. Zu dieser gibt es keine, jedenfalls keine wünschbare Alternative.

III. Gang der Untersuchung

Die Untersuchung entfaltet den Gedankengang in fünf Teilen: Teil 1 widmet sich dem Begriff der Legalität im Rahmen des Völkerrechts. Diese Betrachtung des positiven Rechts ist Voraussetzung für einen Begriff der Illegalität, die definitionsgemäß die Negation des positiven Rechts darstellt. §2 entwickelt die Grundzüge des *ius contra bellum*, sowohl hinsichtlich der historischen Genese als auch im Hinblick auf die wesentlichen Inhalte, die das Recht nach 1945 prägen. Die abstrakten Begriffe des völkerrechtlichen Gewaltverbots erhalten nähere Kontur allerdings nur durch die Praxis der folgenden Jahrzehnte. Folglich widmet sich §3 einer Analyse der Praxis des Gewaltverbots seit 1945. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, werden hier die wesentlichen Transformationsbewegungen und Konfliktlinien betrachtet, welche das Gewaltverbot in der Vergangenheit prägten und bis heute kennzeichnen. Die Analysen im Rahmen des §3 erfüllen dabei einen doppelten Zweck im Gesamtzusammenhang der vorliegenden Arbeit. Einerseits bieten sie einen Überblick über zentrale Streitstände des Gewaltverbots, andererseits führen sie das für die Ausarbeitung einzelner Illegalitätsformen zentrale empirische Material ein, das an verschiedenen Stellen der Arbeit Hintergrund und Grundlage der weiteren Argumentation bildet. §4 wendet sich alsdann der Diskussion der Rechtsquellen zu und entwickelt die völkerrechtsdogmatischen Grundlagen dessen, wie konkrete Streitigkeiten rechtlich bewertet werden können. Untersucht werden hierbei die Regeln über die Herausbildung und Entwicklung von Vertragsrecht und Völkergewohnheitsrecht als den beiden Rechtsquellen des Gewaltverbots. Darüber hinaus werden das Zusammenspiel beider Rechtsquellen analysiert und die Bedeutung des *ius-cogens*-Charakters des Gewaltverbots diskutiert.

Im sich anschließenden Teil 2 geht es darum, wie sich auf der Grundlage der Rechtsquellen des Völkerrechts Konflikte rechtlich beurteilen lassen. Hierfür werden in §5 verschiedene in Theorie und Praxis vorfindliche Verständnisse von Illegalität rekonstruiert und die Grundzüge eines Begriffs der Illegalität gelegt, der sowohl dem Ziel der objektiven Verbindlichkeit rechtlicher Vorgaben Rechnung trägt als auch der Beobachtung, dass sich das Gewaltverbot als in besonderem Maße un-

²² Kelsen, Principles of International Law, 1952, S. 22: „On account of its decentralization general international law has the character of a primitive law which is characterized by the fact that it does not establish special legislative, judicial, or administrative organs, but leaves the functions concerned to the individual subjects, members of the legal community.“

bestimmt und damit unwägbar und interpretationsoffen erweist. §6 erweitert das Verständnis von Illegalität und nimmt wesentliche Impulse aus der internationalen Politischen Theorie auf, in welcher der Streit um und die Abweichung von Normen seit langem Gegenstand der Forschung sind.

Vor diesem Hintergrund entwickelt dann Teil 3 eine Typologie der Illegalität, auf Grundlage derer sich die Charakteristik, die Folgen und Wirkungen von Rechtsbrüchen konzeptuell fassen lassen. §7 zeigt, dass der Streit um die Anwendung des Rechts der Normalfall konflikthafter Bezugnahmen auf das Recht ist und als solches grundsätzlich keine Pathologie begründet. Das Recht trifft keine eindeutigen Vorgaben, sondern es bedarf der Konkretisierung abstrakter Rechtsbegriffe auf eine konkrete, oft streitige Faktenlage, so dass im Ergebnis viele Fälle des Rechtsbruchs das Resultat eines (legitimen) Streits um die Anwendung rechtlicher Vorgaben sind. Es wird gezeigt, unter welchen Voraussetzungen solcher Anwendungsstreit zu einer Bestätigung und Festigung oder gar Konkretisierung von Rechtsnormen beiträgt.

§8 widmet sich der Figur eines Rechtsbruchs in Notstandssituationen. Als Kehrseite des Anwendungsstreits geht es hier darum, dass das im Grundsatz bestehende völkerrechtliche Gewaltverbot im Dienste der Abwendung einer schweren Notlage nicht angewendet werden soll – es geht also insbesondere um Fälle der humanitären Intervention, deren rechtliche Behandlungsmöglichkeiten eingehend untersucht werden.

§9 rekonstruiert einen Typus der Illegalität, der für die Völkerrechtsordnung von besonderer Relevanz ist. Durch die Dezentralität des Völkerrechts kommt es zu Situationen, in denen sich die Rechtslage als originär unbestimmt erweist, in denen es ein *non liquet* gibt. Es wird herausgearbeitet, dass solche Grauzonen des Rechts eine wichtige, wenn auch ambivalente, Funktion erfüllen, da sie einerseits für die Dynamik rechtlicher Entwicklung unabdingbar sind, andererseits aber im Falle einer Ausweitung die Gefahr einer Verwässerung und damit tendenziellen Unterminierung des völkerrechtlichen Gewaltverbots begründen.

§10 analysiert das hier als legislative Illegalität bezeichnete Phänomen des Rechtsbruchs zur Fortentwicklung des Rechts, und §11 wendet sich Fällen zu, in denen sich in Rechtsbrüchen eine radikale Opposition zu bestehenden völkerrechtlichen Prinzipien artikuliert. §12 schließlich untersucht das Phänomen fehlender Anrufungen des Rechts und widmet sich der Gefahr einer allgemeinen Entrechtlichung.

In ihrem Zusammenspiel zeigen die rekonstruierten Typen der Illegalität die Facetten von Rechtsbrüchen auf, die von Rechtsverstößen aus einer an sich rechtstreu- en Gesinnung heraus bis hin zu radikaler Infragestellung völkerrechtlicher Prinzipien reichen. Aufbauend auf dieser Typologie führt dann der aus §13 bestehende Teil 4 die Fäden der Untersuchung zusammen und schließt mit Thesen zu, erstens, den Ebenen des Konflikts im *ius contra bellum* und zu deren Relevanz für die Gefährdung, aber auch Resilienz des Gewaltverbots; zweitens der Rolle der Unbestimmtheit des völkerrechtlichen Gewaltverbots; drittens dem problematischen

Begriff der Legitimität und viertens den möglichen zukünftigen Entwicklungsoptionen hinsichtlich des völkerrechtlichen Gewaltverbots. Die Untersuchung zeigt, dass die Wahl einer dieser Optionen keine ihrerseits rechtlich determinierte Frage ist. Vielmehr handelt es sich um eine politische Entscheidung, die vor allem von außerrechtlichen Triebfedern, insbesondere politisch-moralischen Überzeugungen abhängt. Das völkerrechtliche Gewaltverbot ist damit verwiesen auf eine es selbst tragende und unterstützende politische Kultur, die auf kooperative Streitbeilegung und nicht auf Konfrontation setzt. Diese Kultur muss mühevoll geschaffen werden und verlangt eine langfristige Kooperationsperspektive, die nicht kurzfristigen Vorteilen durch Rechtsbrüche geopfert werden darf.

Teil 5 schließlich nimmt einen Ebenenwechsel vor und untersucht die Wirkung des völkerrechtlichen Gewaltverbots im Rahmen der deutschen Verfassungsordnung. Anlass für diese Untersuchung gibt, dass auch die Bundesrepublik Deutschland zum Beispiel in der Entscheidung über die Beteiligung an Militäreinsätzen zu Fragen völkerrechtlicher Legalität und Illegalität Position beziehen muss und dabei in der Vergangenheit durchaus zu völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegriffen hat. § 14 nimmt die grundgesetzlichen Vorgaben über die Geltung des Gewaltverbots innerhalb der deutschen Rechtsordnung in den Blick und entwickelt die Dimensionen des Verfassungsgebots der Friedensstaatlichkeit. § 15 thematisiert sodann die verfassungsrechtlichen Vorgaben für einen Bereich, in dem Verstöße gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot besondere Relevanz entfalten können, nämlich für Auslandseinsätze der Bundeswehr. In § 16 werden die bundesdeutsche Praxis im Lichte des völkerrechtlichen Gewaltverbots analysiert und problematische Fallgruppen untersucht, in denen Völkerrechtsverstöße erfolgten oder jedenfalls in Rede standen. § 17 bringt die in Teil 3 entwickelte Typologie der Illegalität mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zusammen und zeigt, dass im Rahmen der grundgesetzlichen Ordnung, insbesondere vor dem Hintergrund des Friedensgebots, hohe Anforderungen an die Völkerrechtskonformität hoheitlichen Handelns der Bundesrepublik zu stellen sind, was insbesondere Folgen für die Möglichkeit zeitigt, Militärinterventionen auf rechtlich streitige und angreifbare Rechtfertigungen zu stützen. Schließlich geht § 18 den Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Verstöße gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot im Rahmen der deutschen Rechtsordnung nach und untersucht hierbei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, vor den Verwaltungsgerichten und vor den Strafgerichten. Die Untersuchung schließt mit der These, dass es angesichts der fundamentalen Bedeutung des völkerrechtlichen Gewaltverbots – insbesondere auch vor dem Hintergrund seiner Verankerung in der deutschen Verfassungsordnung – der Einführung effektiver Rechtsschutzverfahren bedarf. In den Schlussbetrachtungen werden der Argumentationszusammenhang rekapituliert und wesentliche Ergebnisse zusammengefasst.

SACHREGISTER

- Abstrakte Normenkontrolle, *siehe* Normenkontrolle, abstrakte
- Acquiescence 97, 100, 255
- Afghanistanintervention (ab 2001) 40f., 44, 99, 252, 255, 427, 439–441, 477, 499
- Aggression
- *siehe auch* Angriffskrieg, Verbot des (Art. 26 GG)
 - Declaration concerning wars of aggression 19
 - Definition der 38f., 45, 68, 103, 112, 128, 203, 374, 382, 451
 - imperialistische 285
 - indirekte 38
 - kolonialer Kontext 34, 265
 - ökonomische 23
 - permanente 34
 - Verbot der 128, 285–288, 385,
- Al-Kibar (Atomreaktor) 57f., 319, 322, 326, 336
- Al-Qaida 40f., 58, 309, 439–441
- Allgemeine Regeln des Völkerrechts (Art. 25 GG) 385–396
- als subjektive Rechte 390–393, 493–495, 501f., 508
 - Anwendungserweiterung 392, 397
 - Rang der innerstaatlichen Geltung 387f.
- Angriffskrieg, Verbot des (Art. 26 GG) 381–385, 486f., 488f., 508
- Atomwaffen, *siehe auch* Massenvernichtungswaffen 46, 189
- Auslandseinsätze, *siehe* Streitkräfte
- Auswärtige Gewalt
- defizitärer Rechtsschutz 507–509
 - Gewaltenteilung 509–515
 - justizfreier Hoheitsakt 512f.
 - neue Rechtsschutzmechanismen 515–518
- Befreiungsbewegungen, antikoloniale
- Gewalteininsatz 30ff.
 - Selbstbestimmungsrecht 30ff.
 - Selbstverteidigung 32, 34f.
 - Unterstützung durch Drittstaaten 34f.
- Begriffsjurisprudenz 152f.
- Beihilfe zum völkerrechtlichen Delikt, Artikel 16 ARSIWA 450
- Belt and Road Initiative 307, 312f.
- Bestätigungshypothese (IGH) 206f.
- Binarität des Rechts 151, 163, 166, 217, 246, 262, 357
- Breschnew-Doktrin, *siehe auch* Sozialistisches Völkerrecht 291–295, 315, 317
- Büchel, Fliegerhorst 493–495
- Bundesverfassungsgericht 379, 398, 400, 409–416, 425–427, 446, 469, 471–487, 497
- Bundeswehr, *siehe* Streitkräfte
- Bush-Doktrin, *siehe* Doktrinen der USAußenpolitik
- Caroline-Vorfall 13, 48f., 138
- Central Intelligence Agency (CIA) 319, 326
- Charta der Vereinten Nationen
- als konstitutioneller Vertrag 120f.
 - Änderung 113, 120f.
 - Artikel 2 Abs. 4 22–24, 397
 - Artikel 24 413
 - Artikel 51 48, 135, 146, 247, 252, 355
 - Artikel 103 141, 398
 - Kapitel VII 25, 63, 78, 252
 - Präambel 21, 94
- Chemiewaffen 74f., 328f., 331f., 415, 455f.
- Chinas Position zum Völkerrecht 311–313
- Classical Legal Thought 153
- Community of shared future for mankind, *siehe* Belt and Road Initiative
- Compliance
- Begriff 177f.
 - compliance pull 180, 260f., 369
 - Faktoren für Normbefolgung/-bruch 178–183, 360
 - Habitualisierung 181
 - operational non-compliance 274, 276f.

- pull towards non-compliance 279, 369, 404
- Reputation 179f.
- Reziprozität 178f.
- Sanktionen 178f.
- Transaktionskosten 180
- Contestation, *siehe* Norm
- Counter Daesh*, *siehe* Syrien, Intervention in (seit 2014)
- Critical Legal Studies 157–161, 262
- Cyberoperationen 58–62, 244, 323

- Da'esh, *siehe* Islamischer Staat
- De-facto Regimes 42, 308
- Dekolonialisierung 30–36, 64, 245, 265, 290, 361
- Desert Storm, Operation (1991) 89
- Desert Strike, Operation (1996) 328
- Desuetude 100, 124, 327
- Doktrinen der US-Außenpolitik
 - Bush-Doktrin 54–57, 301, 305, 315
 - Carter-Doktrin 300
 - Eisenhower-Doktrin 299, 302
 - Johnson-Doktrin 299, 303f., 315
 - Kennedy-Doktrin, *siehe auch* Kubakrise 299, 303, 305
 - Monroe-Doktrin 297f., 302, 304
 - Nixon-Doktrin 300
 - Reagan-Doktrin 300–304, 315, 317
 - Roosevelt-Korollar 297, 302
 - Truman-Doktrin 298, 302
- domaine réservé 63
- Dominikanische Republik, Intervention der USA (1965) 299f., 304
- double standards 372, 374
- Drago-Porter-Konvention 17
- Drohnen, Einsätze der USA 495–498
- Duldung, *siehe* acquiescence

- ECOWAS-Intervention in Liberia (1990) 70
- Enduring Freedom, *siehe* Afghanistanintervention (ab 2001)
- Entebbe, Evakuierungsmission (1976) 65f.
- Entrechtlichung 334–336
- Entschuldigung eines Rechtsbruchs 226–240
- Entsendebeschluss 482–485
- EUV, Artikel 42 Abs. 7 442f.

- Exzeptionalismus der USA 296–307, 343
- Folterverbot 191f.
- Formalismus (legal formalism) 153
- Frieden
 - positiver und negativer Begriff 402f., 462
 - Staatszielbestimmung 402
- Friendly Relations Declaration, *siehe* UN-Generalversammlung

- Gambia, Intervention der ECOWAS(2017) 78f.
- Geheime Militäroperationen, *siehe* verdeckte Militäroperationen
- Gehorsampflicht von Soldaten 488f., 490f.
- Genozid 223
- Gewalt
 - Begriff 22
 - Androhung 23f.
 - measures short of war 23
- Gewaltverbot, völkerrechtliches
 - informelle Regulierung 373
 - innerstaatliche Geltung 393–398, 493–495, 501f.
 - ius cogens 125–134, 132–134, 231f.
 - Konfliktebenen 339–347
 - Rechtsquellen 81–85, 134–149
 - Verlust des Rechtscharakters 4, 100, 327
 - vertragsrechtliche Verankerung 108–124
 - Völkergewohnheitsrecht, *siehe* Völkergewohnheitsrecht
 - Zukunftsvisionen 370–374
 - Zusammenspiel der Rechtsquellen 134–149
- Globales Verfassungsrecht (global constitutionalism) 120
- Goa, Indiens Intervention in (1961) 265
- Golfkrieg, Erster (Iran-Irak, 1980–1988) 49f.
- Golfkrieg, Zweiter (1990/91) 89, 216, 418
- Grauzonen des Rechts
 - Begriff 243–248
 - Entstehung 248–259
 - Rechtsentwicklung 260f.
- Grenada, Intervention der USA (1983) 65, 304
- Grundgesetz
 - Artikel 1 Abs. 2 399, 401, 403, 461, 494

- Artikel 2 Abs. 1 389, 486
- Artikel 2 Abs. 2, *siehe auch* Schutzpflichten der Bundesrepublik Deutschland 486, 492, 496 f., 502 f.
- Artikel 4 Abs. 1 491
- Artikel 9 Abs. 2 399, 401
- Artikel 14 Abs. 1 492, 494
- Artikel 19 Abs. 4 493, 512
- Artikel 20 Abs. 3 389, 397, 483
- Artikel 24 399, 409–416, 430, 446 f.,
- Artikel 25 380, 385–393, 397–400, 422, 424, 447, 492
- Artikel 26 380–385, 399, 422, 436 f., 447, 492
- Artikel 32 Abs. 1 424
- Artikel 59 Abs. 2 396–398, 474–476, 484, 509 f.
- Artikel 79 Abs. 1 388
- Artikel 87a 405–409, 422, 430, 446
- Artikel 100 Abs. 2 389, 514
- Artikel 123 Abs. 1 398
- Friedensgebot 400–404, 461, 465 f., 515
- Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit 379 f., 398–400, 456, 465–469
- Präambel 399, 401
- Gun-boat diplomacy 172

- Haager Friedenskonferenzen 16 f.
- Hegemonie 93, 95, 279 f., 296, 300–307, 316, 317 f., 374
- Humanitäre Intervention 67–76, 165 f., 210, 220 f., 341, 343, 365, 369, 460
- Hybride Kriegsführung 321

- IGH-Statut, Artikel 38 83, 86, 125, 350
- Illegalität
 - Begriff 151–174
 - illegal but legitimate 72, 219–227, 462
 - Legalität und Illegalität als Kontinuum 161–167
 - legislative, *siehe* legislative Illegalität
 - objektivistisches Verständnis 152–156
 - Rechtsfortentwicklung, *siehe auch* legislative Illegalität 182 f.
 - relativistisches Verständnis 156–161
 - Systemopposition, *siehe* Systemopposition
 - Typologie der 195–197
- Independent International Commission on Kosovo 224, 361, 365
- Internationale Polizeigewalt 297
- Internationaler Gerichtshof
 - Armed Activities on the Territory of the Congo 43, 50, 257
 - Israelische Sperrmauer-Fall 43, 256 f.
 - Nicaragua-Entscheidung 28, 38, 40, 84, 199, 204, 206, 303, 440, 451
 - Oil Platforms-Fall 199 f.
 - Selbstbestimmungsrecht der Völker 31
- Internationalismus, proletarischer oder sozialistischer, *siehe* sozialistisches Völkerrecht
- Intervention
 - auf Einladung 26, 215, 304, 324, 430 f.
 - prodemokratische 76–79, 189
 - verdeckte militärische 318 f.
 - zur Durchsetzung oder Aufrechterhaltung von Gesellschaftsordnungen 64, 76 f.
- Irak-Kuwait-Konflikt (1990/91), *siehe* zweiter Golfkrieg (1990/91)
- Irak, Intervention der USA (Operation Desert Strike, 1996) 328
- Irak, Interventionen der Türkei (gegen PKK) 329 f.
- Irakkrieg (2003) 56 f., 214 f., 268, 321, 343 f.
 - deutsche Unterstützungshandlungen 447–455, 457 f., 490 f., 505
 - türkische Unterstützungshandlungen 452–455
- Islamischer Staat 41 f., 50, 252, 307–309, 368, 439, 442–447
- Ius cogens
 - Entwicklung von ius-cogens-Normen 128–132
 - Folterverbot 192
 - Gewaltverbot 80, 125–128, 132–134, 228, 231
 - opinio iuris cogentis 126, 131
 - Staatenverantwortlichkeit (Art. 26 AR-SIWA) 231 f.
 - Voraussetzungen 125 f., 128–132
- Jemen, *siehe auch* Drohneneinsatz, *siehe auch* Ramstein, *siehe auch* verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz 496
- Jihadismus 308 f.

- Kalter Krieg 2 f., 28–31, 316 f., 320, 372
 Kellogg-Briand-Pakt 19–22, 287, 395, 397
 Koalition der Willigen 413, 446
 Koexistenz, friedliche 288–290, 314
 Konferenz von San Francisco 25
 konstruktive Mehrdeutigkeit, *siehe* Mehrdeutigkeit, konstruktive
 Kosovointervention (1999) 71 f., 164 f., 220 f., 224, 236 f., 343, 345, 354 f., 404
 – *siehe auch* humanitäre Intervention
 – *siehe auch* Notstand
 – deutsche Beteiligung 434–439, 459 f., 472, 505
 Krieg
 – Ächtung des, *siehe* Kellogg-Briand-Pakt
 – gerechter 13–16, 34, 68, 287 f., 290
 – Recht zum 15
 – heiliger, *siehe auch* IS 308
 Kriegsführungsrecht, freies 15
 Krim-Annexion (2014) 3, 215–217, 320 f., 343, 365
 Kubakrise (1962) 52 f., 164, 221–223, 268, 303 f.
- Landminenverbot (Ottawakonvention) (1999) 190
 Landshut, Entführung der 65, 429
 Lawfare 212
 Legalität und Illegalität, Kontinuum 166
 Legislative Illegalität
 – Bundesrepublik Deutschland 459–462
 – dogmatische Einordnung 269–275
 – Funktionen 276–278
 – Gefahren 278 f.
 – Paradox der 280–282
 – Staatspraxis 264–269
 Legitimität
 – Begriff und Kriterien 364–370
 – Gefahren 360–362
 – illegal but legitimate 72, 219–227, 462
 lex posterior derogat legi priori 140 f., 398
 Libelle, Operation 65, 419, 429–431
 Libyenintervention (2011) 200, 205, 304, 368 f., 419, 429–431, 463
 Litwinow-Protokoll, *siehe auch* Kellogg-Briand-Pakt 287
 Locarno, Verträge von 18
 LuftVG, LuftVZO 499 f.
- Massenvernichtungswaffen 29, 46–54, 189, 305, 343
 Mehrdeutigkeit des Rechts 347, 349
 Mehrdeutigkeit, konstruktive 250 f., 253
 Monismus 379
 Moral und Recht, Widerspruch 224 f., 462 f.
- National Security Strategy der USA 54, 57, 268, 305
 NATO-Vertrag, Artikel 5 439 f.
 New World Order 2
 Nicaragua gap 39
 Nichtstaatliche Akteure 37, 43, 112, 163, 245–251, 356, 421 f., 446
 non liquet, Verbot des 243–246, 256
 Non-Aligned Movement 43, 55
 Norm
 – Anwendung, Konflikt um die 187 f., 341
 – Contestation, *siehe* Umstrittenheit von Normen
 – Gültigkeit, Konflikt um die 188
 – Konfliktebenen 339–347
 – Umstrittenheit 185–189
 – völkerrechtliches Normverständnis 189–192
 – politikwissenschaftlicher Begriff 176 f.
 – Lebenszyklus 185
 – Normentwicklung, Phasen der 185 f.
 Normbefolgung, *siehe* Compliance
 Normenkontrolle, abstrakte 482–485
 Normentrepreneurs 261
 Notstand 226, 266, 343
 – Artikel 25 ARSIWA 228
 – entschuldigender 227
 – ius-cogens-Normen 231 f.
 – rechtfertigender vs. entschuldigender 227–231, 239
 – Rechtsbruch im 280
 – übergesetzlicher 226, 239
 – Voraussetzungen 233–239
 Nürnberger Prozesse 99
- Oktoberrevolution 284
 opinio iuris, *siehe* Völkergewohnheitsrecht
 Orchard, Operation, *siehe* Al-Kibar (Atomreaktor)
 Organstreitverfahren 471–482, 507 f.
 Osirak (Tamuz-I) 24, 53, 266, 269, 280, 319

- Ostpakistan, Indiens Intervention (1971) 69
- Ottawa-Konvention (1999) 190
- pacta sunt servanda* 154
- Panama, Intervention der USA (1989) 64, 77
- Parlamentarischer Rat 380, 390f., 395
- Parlamentsbeteiligung, *siehe* wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt
- Parlamentsvorbehalt, *siehe* Wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt
- Pegasus, Operation 65, 419, 427, 431–433
- persistent objector, *siehe* Völkergewohnheitsrecht
- PKK 329
- Prager Frühling, *siehe* Tschechoslowakei, Intervention der Sowjetunion (1968)
- Praxis, geheime 324f.
- Praxis, nachfolgende
- Funktionen 112f.
 - sonstige nachfolgende Praxis 116–118
 - Voraussetzungen 113–116
- R2P, *siehe* Schutzverantwortung
- Ramstein, US-Luftwaffenbasis, *siehe auch* verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz 492f., 495–497, 499f.
- Realismus 153f., 175f., 371
- Rechtsbrüche, *siehe* Illegalität
- Rechtsschutz gegen Verletzungen des völkerrechtliche Gewaltverbot
- Bundesverfassungsgericht 471–487
 - Verwaltungsgerichte 488–503
 - Strafgerichte 504–507
 - durch Soldaten 489f.
 - in Planungs- und Genehmigungsverfahren 498–500
- Rechtsschutz
- verwaltungsgerichtlich 471, 488–503, 501
 - vor dem Bundesverfassungsgericht 471–487
 - vor Strafgerichten 471, 504–507
- Regime change 76, 280, 319f., 354
- Repressalie, humanitäre 332
- Reputation 179f., 321
- Responsibility to Protect, *siehe* Schutzverantwortung
- Rettung von Staatsangehörigen im Ausland 64–67, 172, 245, 262, 300, 304, 356
- deutsche Praxis 429–434, 467
- Reziprozität 178f., 306
- Rio Treaty 53, 223
- Roosevelt-Korollar 297
- Rote Khmer 69
- rule of law 154, 193, 213, 270–272, 277f., 281
- Safe haven 40, 70
- Sanktionen 178f.
- Schutzpflichten der Bundesrepublik Deutschland 419f., 493–498, 502f.
- Schutzverantwortung 73
- Schweigen von Staaten 96f., 254f., 333
- Schweinebucht, Invasion (1961) 319
- Sechstagekrieg (1967) 49, 51
- Seeblockade, *siehe* Kubakrise
- Selbstbestimmungsrecht der Völker 31–36, 287, 361
- *siehe auch* Dekolonialisierung
- Selbstverteidigung
- bewaffneter Angriff 26, 112, 199f., 252, 420–424
 - critical defense zones 316
 - due-diligence-Pflichten 45
 - effective control 39
 - gegen nicht-staatliche Akteure 37–45, 163, 247f., 251, 256, 266f., 307, 356, 443f.
 - hemispheric self-defense zones 300
 - inherent right 40, 82f., 139, 355
 - interceptive 51
 - kollektive 253, 304
 - Notrecht 26
 - präventive (preemptive) 47, 52–58, 211, 266, 268f., 301, 305, 326, 344, 365, 447
 - Rolle des UN-Sicherheitsrats 202
 - safe-harbouring 44
 - unwilling or unable 42, 44, 64, 261, 266f., 310–313, 370, 372
 - voregreifende (anticipatory) 47–51, 115f.
- Sierra Leone, Intervention der ECOWAS (1998) 78
- SoldatenG 488–490
- Souveräne Gleichheit der Staaten 279, 360, 375

- Sozialistisches Völkerrecht 283–296
- sozialistischer, proletarischer Internationalismus 291–295, 342
 - Unvermeidbarkeit des Krieges 284 f.
 - Völkerrecht der Übergangszeit 285–288
- Staatlichkeit, offene 380
- Staatspraxis, *siehe* Völkergewohnheitsrecht
- StGB 488 f., 504 f.
- Streitkräfte
- Auslandseinsätze, *siehe auch* Artikel 87a GG 378, 405, 429 ff., 439–441, 507
 - Einsatz im Innern 406 f.
 - Erforderlichkeit einer Einsatzgrundlage 406–409
- Stuxnet 59, 323
- Suezkrise (1956) 64, 171 f., 219 f., 359
- Syrien, Intervention (seit 2014) 41 f., 266, 328–336, 369, 439, 442–447, 446 f., 455
- Syrien, Intervention der USA (2017) 328 f.
- Syrien, Intervention der USA, Frankreichs und Großbritanniens (2018) 74, 329, 455 f., 469
- System gegenseitiger kollektiver Sicherheit 410–416
- Einsatz im Rahmen des Systems 413–416
 - Europäische Union 412 f.
 - Kontrolle des friedenswahrenden Charakters 477–479
 - NATO 411 f.
 - Rechtsschutz gegen Änderungen des Systems 473–477
- Systemopposition 283, 313–317
- Tallinn Manual 60–62
- targeted killing 322 f., 327
- Terrorismus, *siehe auch* Al-Qaida, *siehe auch* IS 252, 439–447
- Tschechoslowakei, Intervention der Sowjetunion (1968) 292, 317
- TWAIL 95
- Übung, spätere, *siehe* Praxis, nachfolgende
- Ukraine, Intervention Russlands (2014) 75
- Umstrittenheit von Normen
- Anwendungsstreit 198–202, 243, 341
 - Bedeutungsrahmen einer Rechtsnorm 201 f., 203
- Bestätigung von Rechtsnormen durch Anrufung 205–217
 - Konkretisierung des Inhalts 203–205
- UN Atomic Energy Commission 52
- UN-Charta, *siehe* Charta der Vereinten Nationen
- UN-Generalversammlung
- Declaration on the Granting of Independence to Colonial Countries and Peoples 31 f.
 - Friendly Relations Declaration 31, 68, 91, 103, 374
 - Selbstbestimmungsrecht der Völker 31 ff.
 - Uniting for Peace-Resolution 367
- UN-Sicherheitsrat
- Maßnahmen nach Kapitel VII UNC 25 f.
 - Resolutionen 1368/1373 40, 252, 440
 - Resolution 1973 (2011) 200, 205, 463 f.
 - Resolution 2249 41, 252, 368, 415, 443
- Unbestimmtheit des Rechts 249 f., 347–354, 357
- Bedeutungskern und Bedeutungshof 351–354
 - Rechtsquellen 350 f.
 - Rechtssprache 348–350
 - Ursachen 348–351
- unfriendly unilateralism 274
- Ungarn, Intervention der Sowjetunion (1956) 291 f., 317
- Unwilling-or-unable, *siehe* Selbstverteidigung
- Uti-possidetis-Grundsatz 104
- Vagheit des Rechts 347, 349
- verdeckte Militäroperationen 318–327
- Verfassungsbeschwerde 485–487
- Verteidigung (Art. 87a GG)
- Angriff 420
 - Bündnisverteidigung 417 f.
 - Drittstaatennothilfe 418
 - nicht-staatliche Akteure 420–422
 - Personalverteidigung 419
 - Territorialverteidigung 417
- Verteidigungsfall 417
- Vertrag, völkerrechtlicher
- *siehe auch* nachfolgende Praxis
 - Auflösung einer Vertragspflicht 124

- Auslegungsmethoden 110f., 348
- Grenzen der Reinterpretation 118–124
- Verhältnis von Vertragsänderung und Vertragsmodifikation 118f., 121–123
- Völkerbund 17f., 19
- Völkergewohnheitsrecht 85–108, 271, 287
 - deduktives Verständnis 102–104
 - Gewaltverbot 21–29, 85, 98, 206, 251, 378, 448, 499
 - Gewichtung der Praxis 92
 - Grotian moments 99
 - induktives Verständnis 101f.
 - instant custom 87, 98f., 278
 - negative Praxis 88f.
 - opinio iuris 86, 95ff., 103, 106, 254, 272
 - persistent objector 96, 147
 - Staatspraxis 86–99, 101–103, 112–118, 207, 325
 - Theorien des 101–108
 - Unterlassen als Praxis 90f.
 - verbale Praxis 89f.
- Völkerrecht der Übergangszeit 286, 288
- Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes, *siehe* Grundgesetz
- Warschauer Vertrag 291, 317, 405
- Webster-Formel, *siehe* Caroline-Vorfall
- WehrdisziplinarO, WehrbeschwerdeO 489f.
- Wehrverfassungsrechtlicher Parlamentsvorbehalt 425–427, 429f., 432, 454f., 476, 510
- Weltkrieg, Erster 17, 21, 284
- Weltkrieg, Zweiter 21, 27, 46, 99, 284, 297
 - Überfall auf Polen 216
- Westfälische Friedensverträge 11f.
- Westfälische Ordnung 12
- Zustimmungsgesetz 397f., 473f., 508
- Zynische Rechtsverwendung 212–215, 218, 307, 334, 335, 343f., 359, 465

